



# Richtlinien

für die Übermittlung und Abarbeitung von Alarmmeldungen bei der Kantonalen Notrufzentrale der Kantonspolizei St. Gallen vom 01. Juli 2016 (ersetzt Richtlinien vom 1. Juli 2008)

## 1. Allgemeines

Die Kantonspolizei St. Gallen betreibt in Zusammenarbeit mit der Firma "Telekommunikation und Sicherheit" (TUS) alarmNET-Empfangsanlagen<sup>1</sup>. Es können Brandmeldeanlagen (BMA) und/oder Einbruchmeldeanlagen (EMA) sowie Wasseralarmmeldeanlagen (WMA) auf den Empfangsanlagen der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) aufgeschaltet werden. Mehrere Anlagentypen zusammen werden als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) bezeichnet.

## 2. Alarmübertragung

Die Alarmübertragung an die Kantonale Notrufzentrale darf nur über Systeme erfolgen, für welche die alarmNET-Empfangszentrale ausgerüstet ist.

Die Übertragung erfolgt mittels alarmNET. Die Sendegeräte können bei der TUS bezogen werden (siehe <https://www.igtus.ch/de/>).

### 2.1. Akustischer Alarm EMA

Die Übermittlung der verschiedenen Alarme erfolgt "still" und die Kantonspolizei St. Gallen empfiehlt, bei Überfall- und Bedrohungsalarm keine Sirene im Objekt zu betreiben.

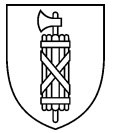
Beim Einbruchalarm ist es dem Anlageeigentümer überlassen, ob er eine Innensirene betreiben will oder den Alarm "still" weiterleiten möchte. Dabei sind örtliche Lärmschutzvorschriften der Gemeinde zu beachten.

### 2.2. Rückstellung der GMA

Für die Rückstellung der Anlage nach einem Alarm ist in jedem Fall der Besitzer der GMA selber verantwortlich. Eine automatische Rückstellung ist nicht zulässig. BMAs dürfen erst nach dem Eintreffen der Feuerwehr und nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter zurückgestellt werden.

---

<sup>1</sup> Beim sog. alarmNET handelt es sich um ein Alarmübertragungsnetz, welches nach strengen Sicherheitsrichtlinien realisiert wurde



## 3. Bewilligung, Installation, Auf-/Abschaltung

### 3.1. Aufschaltgesuch und -Bewilligung

Jede Aufschaltung einer GMA an die alarmNET-Empfangszentrale bei der Kantonalen Notrufzentrale ist bewilligungspflichtig.

Es können nur Alarmmelder resp. Alarmkriterien aufgeschaltet werden, bei denen eine Intervention der Kantonspolizei und/oder der Feuerwehr (Wasserwehren) gerechtfertigt ist. Die Kriterien müssen eine Polizei- und/oder Feuerwehr- resp. Wasserwehrelevanz aufweisen. Störungsmeldungen (z.B. Netzausfall) und Alarmer für technische Störungen können nicht aufgeschaltet werden.

Die aufzuschaltende Anlage hat folgenden Anforderungen zu entsprechen:

### 3.2. Alarmkriterien (Ursachen)

Die eingesetzte Gefahrenmeldeanlage (GMA) muss in der Lage sein, folgende Kriterien zu übermitteln:

Die Einbruchmeldeanlage (EMA) übermittelt:

- Kriterium Einbruch
- Kriterium Überfall
- Kriterium Bedrohung
- Weitere Kriterien

Die Brandmeldeanlage (BMA) übermittelt:

- Kriterium Brand
- Kriterium Gas
- Kriterium Weitere (z.B. bei verschiedenen Zufahrten)

Die Wasseralarmmeldeanlage (WMA) übermittelt:

- Kriterium Voralarm
- Kriterium Alarm

Die Kriterien müssen einzeln und differenziert übermittelt werden (gilt auch für temporäre Anlagen, siehe 3.6)! Eine Zusammenlegung der Kriterien wird nicht toleriert.

Die Anlage muss so konfiguriert sein, dass sie das unbefugte Entschärfen sowie das mehrmalige Eingeben eines falschen Zutrittscodes als Sabotage erkennt und als Einbruchalarm übermittelt.

Technische Alarmer (separates Kriterium) werden im Auftrag der TUS von einer privaten Alarmzentrale empfangen und gemäss den Weisungen des Anlageeigentümers bearbeitet.

Eine Bewilligung wird in der Regel erteilt, wenn die zur Aufschaltung beantragte GMA dem Schutz von Personen und Sachen dient und eine Gefährdung glaubhaft gemacht werden kann. Die Kantonale Notrufzentrale entscheidet endgültig über die Aufschaltung einer GMA in den Bereichen:

- EMA nach Absprache mit der Sicherheitsberatung (SB) der Kantonspolizei St. Gallen.



- BMA (Brandschutz/Chemieschutz) nach Bewilligung durch das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS). Das AFS kann die Installation und Aufschaltung einer BMA betriebsabhängig verfügen.
- WMA nach Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt, Abt. Gewässer (TBA<sup>2</sup>)

Die Kantonspolizei St. Gallen kann für einzelne Objekte besondere, in diesen Richtlinien nicht enthaltene, Auflagen verfügen.

Die Anschlussnummer (AlarmNET-Nummer) wird von der TUS zugeteilt.

Aufschaltgesuche sind schriftlich an folgende Adresse einzureichen:

Bei Kriterium Brand und/oder Gas bitte das Gesuch direkt an das AFS senden:

per Post an: **Amt für Feuerschutz**, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen

Ohne Brandmeldekriterien senden Sie das ausgefüllte Gesuch bitte:

per Mail an: [kapo.knz.pdqs@sg.ch](mailto:kapo.knz.pdqs@sg.ch)

oder per Post an: **Kantonspolizei St. Gallen**  
Kantonale Notrufzentrale / PDQS  
Klosterhof 12  
9001 St. Gallen

### 3.3. Installation der Gefahrenmeldeanlage

Bei der KNZ werden ausschliesslich anerkannte Gefahrenmeldeanlagen aufgeschaltet. Die technische Anbindung erfolgt via TUS. Zuständig für die Anerkennung sind:

- Für den Bereich "Schutz von Personen und Gütern" (Einbruchmeldeanlagen): Schweizerischer Versicherungsverband (SVV<sup>3</sup>).
- Für den Bereich "Brandschutz" (Brandmeldeanlagen): Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF<sup>4</sup>).

Drei Wochen vor Beginn der Installation einer Gefahrenmeldeanlage ist mit den jeweiligen Fachstellen Kontakt aufzunehmen. Gemeinsam mit diesen Fachstellen sind insbesondere festzulegen:

a) EMA => Kantonspolizei St. Gallen, Sicherheitsberatung:

- Standorte
- Bauliche Empfehlungen
- Kriterienwahl
- Aufgebot von Kontaktpersonen pro Kriterium

b) BMA => Örtlich zuständiges Feuerwehrkommando:

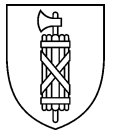
- Standorte Fernmeldetableau
- Zufahrtswege
- Anbringen von Blitzleuchten zur Kennzeichnung der Zugänge
- Weitergehende, situationsbedingte Forderungen des Feuerwehrkommandos
- Alarmierungstext

---

<sup>2</sup> TBA = Tiefbauamt des Kantons St. Gallen

<sup>3</sup> SVV = Schweizerischer Versicherungsverband

<sup>4</sup> VKF = Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen



- c) WMA => TBA, Abteilung Gewässer:
- Standorte
  - Kriterienwahl

### 3.4. Aufschaltung

Die Aufschaltung bei der Kantonalen Notrufzentrale kann erst dann erfolgen, wenn

- eine Aufschaltbewilligung der Kantonalen Notrufzentrale und bei einer Brandmeldeanlage des AFS SG erteilt wurde,
- ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Anlageeigentümer und der Kantonspolizei St. Gallen zustande gekommen ist,
- das Formular Gefahrenmeldeanlage-Objekt-Kontaktadressen vollständig ausgefüllt an die Kantonale Notrufzentrale St. Gallen übermittelt wurde,
- bei Einbruchmeldeanlagen das EMA-Anlagendossier vollständig ausgefüllt an die Kantonspolizei St. Gallen übermittelt wurde.

Nebst der Polizei oder der Feuerwehr müssen im Alarmfall die Kontaktpersonen (siehe 4.1) durch eine Alarmempfangszentrale aufgeboten werden. Das Aufgebot der Kontaktpersonen bei BMA erfolgt durch die örtlich zuständige Feuerwehr.

### 3.5. Entzug der Bewilligung, Abschaltung

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Richtlinien verletzt werden oder die Gebührenzahlungen ausbleiben. Dies hat eine Kündigung des Vertrages seitens der Kantonspolizei St. Gallen zur Folge.

Wird auf die Aufschaltung einer GMA zur Kantonspolizei St. Gallen seitens des Anlageeigentümers verzichtet, ist dies eingeschrieben zu melden. Die Alarmübermittlung zur Kantonspolizei St. Gallen kann innert einem Monat, per Ende Jahr, aufgehoben werden. Die Kündigung ist im Vertrag unter Punkt 5 geregelt.

### 3.6. Temporäre GMA

Für eine temporäre Anlage (z.B. Container bei Umbau) gelten dieselben Richtlinien wie für eine fest installierte Anlage.

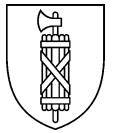
In Absprache mit der Kantonspolizei St. Gallen kann eine Aufschaltung verlängert werden.

### 3.7. Verantwortung und Pflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer betreibt die GMA vollumfänglich auf eigene Verantwortung. Er ist allein für die technische Funktionsbereitschaft der GMA und für die Instruktion des Personals verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Anschlussnehmer den vorgeschriebenen Service (Wartung) sicherzustellen.

Der Anschlussnehmer ist weiter verpflichtet, alle Änderungen, die mit dem Betrieb dieser Anlage zusammenhängen, drei Wochen vor dem Aufschalttermin bzw. dem Inkrafttreten der Änderung der Kantonspolizei St. Gallen, KNZ, Fachbereich PDQS zu melden.

- Dies betrifft folgend Änderungen:
  - Änderungen der Objekt- und/oder Kontaktadressen (Beiblatt 1, Objekt-Kontaktadressen)



- Wechsel oder Änderung der Kontaktpersonen, Codewörter etc. (Beiblatt 2, Anlage-dossier EMA)
- Bauliche Veränderungen am geschützten Objekt (inkl. Umgebung, z.B. Zufahrt).
- Temporäre Lösungen wie Container während Umbauphasen.

Mutationen können nur während der Bürozeit und an allgemeinen Werktagen durchgeführt werden.

## 4. Alarmdossier / Schlüssel zum geschützten Objekt

Nach Vorliegen der Aufschaltbewilligung und mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin sind für alle Anlagen bei der Kantonspolizei St. Gallen, KNZ, Fachbereich PDQS, folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Ortsplan, worauf der genaue Standort der Anlage resp. des Kriteriums, sowie der Anfahrtsweg ersichtlich sind, im Format A4.

Es gilt zu beachten, dass Mutationen nur während der Bürozeit und an allgemeinen Werktagen durchgeführt werden können.

### 4.1. Alarmdossier "Polizei" (betr. EMA)

Nach Vorliegen der Aufschaltbewilligung und mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin sind bei der Kantonspolizei St. Gallen, KNZ, Fachbereich PDQS zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Formular EMA-Beiblatt2 mit den zuständigen Kontaktpersonen (mindestens 3, maximal 6), welche vom vereinbarten Kennwort (Codewort<sup>5</sup>) Kenntnis haben, die EMA bedienen können, ausserhalb der Bürozeit erreichbar sind und über die erforderlichen Schlüssel zum Objekt verfügen.
- b) Die aufgeführten Kontaktpersonen haben die Kompetenz, im Ernstfall auf Grundrisspläne von sämtlichen (auch allenfalls nicht geschützten) Stockwerken des Objekts (Bezeichnung der einzelnen Räume) zuzugreifen. Die Unterlagen sollten im Alarmfall auch ausserhalb des Anlageobjektes greifbar sein.

Bei Um- oder Neubauten ist die Sicherheitsberatung der Kantonspolizei St. Gallen bereits in der Planungsphase mit einzubeziehen.

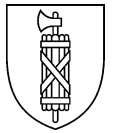
### 4.2. Alarmdossier "Feuerwehr" (betr. BMA)

Nach Vorliegen der Aufschaltbewilligung und mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin sind bei der zuständigen Feuerwehr folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Pläne der BMA gemäss Muster AFS (Richtlinien für das Erstellen von Lageplänen für automatische Brandmelde- und Löschanlagen). Die Qualität der Pläne muss die reprographische Weiterverarbeitung ermöglichen.
- b) Wechsel der Kontaktpersonen, Änderungen von Adresse und Telefonnummer.
- c) Ergänzende Pläne bei baulichen Veränderungen.

---

<sup>5</sup> Codewort = Dient der Identifizierung. Damit kann ein Fehlalarm quittiert werden.



Die zuständige Feuerwehr nimmt die Schlüssel in Verwahrung. Sie dienen dazu, im Alarmfall das Objekt auch dann durchsuchen und die Brandbekämpfung aufnehmen zu können, wenn kein Schlüsselbesitzer anwesend ist. Die Schlüssel werden bei der zuständigen Feuerwehr versiegelt oder in Schlüsselbüchsen am Gebäude aufbewahrt.

#### **4.3. Alarmdossier Wasseralarm (betr. WMA)**

Nach Vorliegen der Aufschaltbewilligung und mindestens drei Wochen vor Aufschalttermin sind beim TBA / Abt. Gewässer folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Alarmierungsschema mit Standort der Messstelle und Abflusswerten für die beiden Alarmkriterien. Angaben zu der Kontaktperson sowie der zu alarmierenden Stellen mit Angaben zur Person, Funktion, Adresse, Telefon, Mobile und Pager-Nr.
- b) Wechsel der Kontaktperson, Änderungen bei den zu alarmierenden Stellen (insbesondere Telefonnummern) sind drei Wochen vor Gültigkeit und schriftlich dem TBA / Abt. Gewässer zu melden.

### **5. Leistungen der Kantonalen Notrufzentrale**

Bei Eingang einer Gefahrenmeldung bietet die Kantonale Notrufzentrale unverzüglich die zuständigen Interventionskräfte gemäss definiertem Aufgebotsprozedere resp. Alarmstufenplan auf.

Für Einbruchmeldeanlagen (EMA):

Beim Bedrohungs-, Einbruch-, oder Überfallalarm bieten die Alarmempfangszentralen des Weiteren die gemeldeten Kontaktpersonen resp. Schlüsselträger auf. Bei technischen Alarmen erfolgt das Aufgebot der Kontaktpersonen je nach vertraglicher Ausgestaltung durch den Anschlussnehmer (siehe Punkt 3.3, sowie 3.4). Für dieses Aufgebot kann auch eine private Alarmzentrale beauftragt werden.

Für Brandmeldeanlagen (BMA):

Das Aufbieten der Kontaktpersonen kann durch die zuständige Feuerwehr oder eine private Alarmzentrale erfolgen.

Für Wasseralarmmeldeanlagen (WMA):

Bei Eingang eines Alarms (Voralarm, Alarm, Katastrophen-Alarm) trifft die Kantonale Notrufzentrale die notwendigen, vorab definierten Massnahmen und erlässt die Aufgebote.

### **6. Verhalten im Alarmfall**

Die Kantonspolizei St. Gallen übermittelt den Kunden mit direkter Aufschaltung einer EMA zur Kantonalen Notrufzentrale, zwei Dossier „Verhalten im Alarmfall“ und „Zusammenarbeit mit der Polizei im Alarmfall“. Diese Informationen bilden die Grundlage der Zusammenarbeit im Interventionsfall. Die entsprechenden Anweisungen und Informationen sind zu beachten.



## 7. Haftung

Die Aufschaltung einer GMA an die Empfangszentrale der Kantonalen Notrufzentrale vermittelt dem Anschlussnehmer keinen Anspruch auf einen Einsatz von Polizei oder Feuerwehr im Ereignisfall.

Die Kantonspolizei St. Gallen erwartet von der Kontaktperson, dass sie bei einem Einbruchalarm innert 30 Minuten nach dem Eintreffen der Polizei beim Objekt erscheint.

Die Polizei rückt ohne Innenkontrolle ab, wenn die Kontaktperson nicht eintrifft und auf der Aussenseite des Objektes keine Besonderheiten feststellbar sind. Werden Unregelmässigkeiten später festgestellt, kann die Kantonspolizei St. Gallen dafür nicht haftbar gemacht werden. Die Intervention wird als Falschalarm verrechnet.

## 8. Gebühren und Tarife

Folgende Gebühren werden erhoben durch:

- **TUS:**

Anschlussgebühren (gemäss separatem Abonnementsvertrag), Abonnementstaxe (gemäss separatem Abonnementsvertrag), je Kriterium und Mutationen.

- **Kantonspolizei St. Gallen:**

Gemäss Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung sGS<sup>6</sup> 821.5, Nr. 27.64.01-12.

## 9. Vertrag über die Zusammenarbeit

Diese Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrages zwischen der Kantonspolizei St. Gallen und der TUS. Dieser Vertrag kann vom Besitzer der Gefahrenmeldeanlage auf Wunsch eingesehen werden.

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien werden per 01.07.2016 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisher getroffenen Abmachungen und Richtlinien zwischen Anschlussnehmern und der Kantonspolizei St. Gallen, sowie des Amtes für Feuerschutz.

St. Gallen, 01.09.2016

**KANTONSPOLIZEI ST. GALLEN**

Leiter Kantonale Notrufzentrale

*Erich Heldner*

---

<sup>6</sup> sGS = systematische Gesetzessammlung